

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 28.

Weimar.

1. Dezember 1887.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Unfallversicherung der bei der Unterhaltung der Staatschauffeen des Großherzogthums beschäftigten Personen betreffend, Seite 293. — Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887, Seite 295. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammensetzung der in Jena bestehenden Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Kommission zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen während der bis 1. October 1888 dauernden Prüfungsperiode betreffend, Seite 295. — Ministerial-Bekanntmachungen, die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum für den Hanseatischen Lloyd zu Hamburg, und an die Sterbefälle deutscher Versicherungsbeamten zu Berlin betreffend, Seite 296 und 297. — Reichs-Gesetzblatt, Seite 297.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[101] I. Auf Grund der §§ 46, 47 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 — Reichs-Gesetzblatt S. 287 — verglichen mit den §§ 3—10 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 — Reichs-Gesetzblatt S. 159 — wird in Betreff der Unfallversicherung der bei der Unterhaltung der Staatschauffeen des Großherzogthums beschäftigten Personen von der unterzeichneten Landes-Zentralbehörde hierdurch Folgendes verordnet:

1. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde im Sinne des § 46 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 werden von dem Großherzoglichen Ministerial-Departement des Innern wahrgenommen.

2. Die in den §§ 51—56 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Berrichtungen werden demjenigen Bezirksdirektor übertragen, in dessen Bezirk sich der Unfall ereignet hat.